

Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg (GemHV) vom 26.06.2002 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch zweite VO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 16.04.2007 (GVBl. I S. 102) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2010.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110630/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den Abschluss des Wegenutzungsvertrages für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen mit der EWE Netz GmbH in 26133 Oldenburg vom 29.03.2011 und der Ergänzung zu diesem Vertrag vom 24.05.2011.

Der Amtsdirektor und der ehrenamtliche Bürgermeister werden beauftragt die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110630/Ö16

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Verlegung von Leitungen mit der Biogas Wollup GmbH sowie anschließender grundbuchlicher Sicherung in Form einer Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers der im Grundbuch von Eichwerder Blatt. (Flur 2, Flurstücke 399 und 400) eingetragenen Eigentümers sowie des Landkreises.

Das Leitungsrecht umfasst die kommunalen Flurstücke 104, 103, 102, Flur 1 der Gemarkung Alttrebbin.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20110630/N21

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. GV Ntr/20101216/N15 vom 16. 12. 2010.

Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 05.07.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ERSATZBEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin

Der von der Gemeindevertretung am 26.05.2011 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, ein-

schließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 04.07.2011, AZ: 63.30/01536-11, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Neutrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung in

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und
14.00-18.00 Uhr

Donnerstag 8.00-12.00 und
14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 „Biogasanlage Neutrebbin“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 05.07.2011

Karsten Birkholz
Amtsdirektor